

ESTICA

A-6826

*Wagner*

Projectirte  
**S u n d e o r d n u n g**  
für Estland.



г. РЕВЕЛЬ,

Типографія Эстляндскаго Губернскаго Правленія.

1897.

Projectirte  
**S u n d e o r d n u n g**  
für Estland.

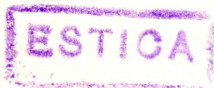
---

Г. РЕВЕЛЬ,  
Типографія Эстляндскаго Губернскаго Правленія.  
1897.



6834

Дозволено цензурою. — Ревель, 27 Мая 1897 г.



A-6826

# Projectirte Hundeordnung

für Estland.

## § 1.

Auf dem flachen Lande in Estland wird für alle Hunde, sobald sich bei ihnen der Zahnwechsel vollzogen hat, spätestens aber, wenn sie sechs (6) Monate alt geworden, von deren Eigenthümern resp. Besitzern eine Steuer erhoben. Die Steuer beträgt 2 Rbl. jährlich. Eine Ermäßigung dieses Betrages auf 50 Cop. findet auf Wunsch der Hundeeigenthümer resp. Besitzer statt, wenn diese sich der Verpflichtung unterziehen, den betreffenden Hunden einen mit dem einen Ende an das Halsband befestigten Knüttel von 2 1/2 Fuß Länge und 3 Zoll Dicke anzulegen, ohne welchen diese Hunde außerhalb des Hofraumes nicht angetroffen werden dürfen; es sei denn, daß sie an der Leine geführt werden. Bei Hunden, welche Heerden bewachen, kann der Knüttel durch einen Strick von mindestens 3 Faden Länge und 1/2 Zoll Dicke ersetzt werden.

*Ab! die Hunde müssen  
mit Knütteln aus Leinwand  
ausgestattet werden können,  
die an das Halsband  
festgemacht sind, und die  
Knüttel Länge, mit einem  
natürlichen Seilstrick.*

*Im Falle eines - als großer damit der Knüttel mit einem Seil  
festgemacht werden kann.  
Für die, die in einem Hofraum gehalten werden (Hofhund  
wie d. russ.) könnten natürlich auch andere Arten  
mit Knütteln.*

## § 2.

Die Steuer ist pränumerando spätestens in der ersten Hälfte des December-Monats jeden Jahres im Jahresbetrage für das nächstfolgende Kalenderjahr zu entrichten. Erreicht der Hund das Steueralter erst nach diesem Termine, jedoch vor dem 1. Juli, so muß die Steuer binnen 14 Tagen, gerechnet von der Erreichung des festgesetzten Alters, voll bezahlt werden; erreicht der Hund aber das Steueralter erst nach dem 1. Juli, so ist nur der halbe Steuerbetrag zu entrichten. Angereiste Personen zahlen während des ersten Monats ihres Aufenthalts für ihre Hunde keine Steuer; bei längerem Aufenthalte ist die Steuer jedoch im vollen resp. halben Betrage zu entrichten, je nachdem der Aufenthalt vor oder nach dem 1. Juli begann.

## § 3.

Die Anmeldung der Hunde zur Besteuerung und die Einzahlung der Steuer geschieht innerhalb der Grenzen des Hoflandes bei der Guts-polizei, innerhalb der Grenzen des Bauerpachtlandes bei der Gemeindepolizei. Die Anmeldung und Einzahlung kann aber auch direct beim Jüngern Gehilfen des Kreischefs geschehen. Bei der Anmeldung hat der Besitzer seinen Namen und Wohnort und eine Beschreibung des Hundes nach Alter, Geschlecht, Race und Farbe aufzugeben.

Die Guts- und Gemeindepolizeien ihrerseits bringen die zu versteuernden Hunde beim Jüngern Gehilfen des Kreischefs zur Anzeige, zahlen die erhobene Steuer daselbst ein und erhalten von ihm die Steuermarke und Steuerquittung kostenfrei zur Uebermittlung an die Hundebesitzer. Das beständige Tragen der Steuermarke, welche am Halsbande derart befestigt wird, daß sie leicht gesehen werden kann, ist obligatorisch.

#### § 4.

Kommt eine Steuermarke abhanden, so ist der Besitzer des Hundes zur Einlieferung der Steuerquittung bei der örtlichen Polizei verpflichtet und erhält eine neue Marke nebst Quittung gegen Erlegung des Betrages der Marke.

#### § 5.

Den Polizeiautoritäten, sowie sämtlichen mit der Aufsicht über die Erfüllung dieser Verordnung und des Jagdgesetzes betrauten Personen liegt es ob, Hunde, welche sich außerhalb des Hofraumes ihrer Eigenthümer oder Besitzer ohne Marke, resp. Knüttel oder Strick umhertreiben, zu töten. Falls sich mit den vorgeschriebenen Marken, Knütteln oder Stricken versehene Hunde auf fremdem Grund und Boden umhertreiben und sich nicht einfangen lassen, so können sie auf Requisition der Grund-

eigenthümer, Pächter oder Nutznießer von den Polizeiautoritäten und den in diesem § vorgenannten Personen gleichfalls getötet werden.

### § 6.

Der legitimirte Besitzer eines eingefangenen Hundes ist berechtigt, denselben innerhalb 8 Tagen zu reclamiren und hat, falls der Hund von der Polizei eingefangen wurde, an Einfangegebühr 1 Rbl. zu erlegen. Außerdem hat er zu entrichten das Futtergeld sowie eventuell Porto und Infectionskosten. Nach Ablauf von 8 Tagen können die nicht reclamirten Hunde entweder getötet oder zum Besten des besondern Capitals (§ 8) polizeilich versteigert werden.

### § 7.

Für unterlassene Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes hat der Besitzer auf Requisition der Polizei eine Bön von 5 Rbl. zu entrichten, widrigenfalls ihm der Hund polizeilich abgenommen und getötet resp. zum Besten des besondern Capitals (§ 8) versteigert wird. Für ordnungswidriges Herumlaffen eines Hundes ohne Steuermarke resp. ohne Knüttel oder Strick erhebt die Polizei von dem Besitzer eine Bön: das erste Mal von 1 Rbl., das zweite Mal von 2 Rbl. und für jedes weitere Mal von 3 Rbl. zum Besten des besondern Capitals (§ 8). Die

Böngelder werden von der Polizei nach den Regeln des für die Kronsverwaltungen geltenden Ustavs erhoben.

§ 8.

Die Steuerbeträge, Böngelder und der Erlös für die versteigerten Hunde fließen in eine bei der Ritter- und Landschaft zu errichtende besondere Casse, aus welcher bestritten werden: die Herstellungskosten der Steuermarken und =Quittungen, das Futtergeld, eventuell Einfangegeld für die eingefangenen und nicht reclamirten Hunde, sowie die Verstärkung der Aufsicht über die Erfüllung dieser Verordnung und, bei Ansammlung genügender Beträge, auch des Jagdgesetzes.

§ 9.

Ex bibl. univ. Tart.

Die Ritter- und Landschaft erläßt nach legislativer Bestätigung der Hundeordnung eine besondere Vollzugsinstruction, welche der Bestätigung des Herrn Gouvernementschefs zu unterliegen hat.